

28.05.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - Wi

zu **Punkt** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
- Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen -

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des UStG 1999)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

§ 20 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl '125 000' durch die Zahl '500 000' ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben."

...

Folgeänderungen:

Das Vorblatt wird wie folgt gefasst:

"A. Problem

Seit 1968 können Unternehmer die Umsatzsteuer auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 250.000 DM bzw. 125.000 Euro betragen hat. Abweichend hiervon gilt für Unternehmer in den neuen Ländern für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2004 eine Umsatzgrenze von 1 Mio. DM bzw. 500.000 Euro. Mit diesen Regelungen sollen insbesondere den Liquiditätsengpässen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen werden. Ziel dieses Gesetzes ist eine Anpassung der Umsatzgrenzen an die heutigen Verhältnisse sowie eine Vereinheitlichung des Steuerrechts.

B. Lösung

Die Umsatzgrenze, bis zu der ein Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen kann, wird zeitlich unbefristet auf einheitlich 500.000 Euro für Unternehmen in allen Ländern angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Bei einer Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG von 125.000 Euro auf 500.000 Euro kommt es zu einer einmaligen Umsatzsteuerverschiebung durch die zeitverschobene Steuerentstehung und –vereinnahmung von schätzungsweise 700 Mio. Euro.
2. Vollzugaufwand
Nicht quantifizierbar

E. Sonstige Kosten

Nicht quantifizierbar"

Die Begründung wird wie folgt gefasst:

"Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob das für die Leistung vereinbarte Entgelt tatsächlich vereinnahmt worden ist. § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die dabei geltende Umsatzsteuergrenze von 125.000 € entspricht nicht mehr den heutigen Notwendigkeiten, so dass eine deutliche Anhebung auf 500.000 € sinnvoll ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Umsatzsteuergesetz 1999)

§ 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der geltenden Fassung gestattet Unternehmern mit einem Gesamtumsatz von bis zu 125.000 €, die Umsatzsteuer abweichend von der Regelbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Für die neuen Länder wurde diese Grenze in § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes befristet bis 31. Dezember 2004 auf 500.000 € angehoben.

Die vorgesehene Gesetzesänderung soll die bestehende Regelung an die heutigen Notwendigkeiten anpassen, da die geltende reguläre Umsatzgrenze von 125.000 € einen zu kleinen Kreis von Unternehmen umfasst.

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten stellt eine Möglichkeit dar, zumindest existenzbedrohende Einflüsse auf die Unternehmen zu mindern, indem der Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen muss, wenn er das Entgelt für den jeweiligen Umsatz auch tatsächlich erhalten hat. Demgegenüber wird bei der Regelbesteuerung nach vereinbarten Entgelten die Umsatzsteuer bereits in dem Voranmeldungszeitraum fällig, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Der Zeitpunkt der Bezahlung ist für die Besteuerung dann nicht mehr von Bedeutung. Konsequenz hieraus ist, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer vorstrecken muss. Regelmäßig muss dazu der Betriebsmittelkredit eingesetzt werden, da eine Finanzierung über Eigenkapital wegen der geringen Eigenkapitalausstattung der Betriebe überwiegend ausscheidet. Dies engt die Finanzierungsspielräume der Unternehmen zusätzlich ein und erhöht die Zinslasten. Auf Grund des schwachen Konjunkturverlaufs

besteht auch für die Unternehmen gegenwärtig keine Möglichkeit Eigenkapital anzusammeln. Um der immer weiter steigenden Zahl der Insolvenzen gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen entgegenzuwirken, ist eine Ausweitung der Ist-Versteuerung auch im Interesse einer Arbeitsplatzsicherung dringend geboten.

Es handelt sich dabei nicht um ein Problem, das speziell die neuen Länder betrifft. Kleine und mittlere Unternehmen in den alten Ländern befinden sich in einer vergleichbar schwierigen Situation.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

B

2. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.